



Merkblatt zur Sozialversicherungspflicht für Studierende

Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung

Wird während der Dauer des Studiums an einer Hochschule oder einer sonstigen, der wissenschaftlichen oder fachlichen Ausbildung dienenden Schule - Vollzeitstudium oder Teilzeitstudium (auch an einer Fernuniversität) mit mehr als der Hälfte des nach der Studienordnung für das Vollzeitstudium vorgesehenen Studienumfangs - eine Beschäftigung gegen Entgelt aufgenommen, so besteht grundsätzlich Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, wenn die wöchentliche Arbeitszeit die 20-Std.-Grenze nicht überschreitet. Die Höhe des Arbeitsentgeltes ist dabei insoweit ohne Bedeutung. In Einzelfällen (insbesondere bei Beschäftigungen am Wochenende sowie in den Abend- und Nachtstunden) kann Versicherungsfreiheit auch bei einer längeren wöchentlichen Arbeitszeit in Betracht kommen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Zeit und die Arbeitskraft des Studenten überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden.

Für Arbeitnehmer/innen, die ein Studium aufnehmen, erfolgt die Beurteilung der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht ab Beginn des Studiums nach den für Studenten geltenden Vorschriften, wenn sie vom Arbeitsumfang und vom Studienumfang her die oben genannten Voraussetzungen erfüllen.

Darüber hinaus ist folgendes zu beachten:

- Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung besteht für Tätigkeiten, die lediglich in den Semesterferien – unabhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit – ausgeübt werden.
- Beschäftigungen während der Vorlesungszeit mit einer Arbeitszeit von mehr als 20 Wochenstunden, die von vornherein auf nicht mehr als drei Monate innerhalb eines Kalenderjahres befristet wurden, sind in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung - wie auch in der Rentenversicherung - versicherungsfrei. Dauert die Aushilfsbeschäftigung länger als drei Monate, so beginnt die Versicherungspflicht an dem Tage, an dem die Verlängerung bekannt wird. Unabhängig von der Drei-Monats-Frist ist von einer Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung (nicht in der Rentenversicherung!) auch bei solchen Beschäftigungen auszugehen, die zwar länger als drei Monate innerhalb eines Kalenderjahres dauern, aber ausschließlich auf die vorlesungsfreie Zeit begrenzt sind.
- Wurden bereits in der Vergangenheit Aushilfsbeschäftigungen angenommen, so ist die zu beurteilende Tätigkeit nur dann noch versicherungsfrei, wenn die Summe aller Beschäftigungszeiten innerhalb eines Jahres (nicht Kalenderjahres) höchstens 26 Wochen beträgt. Berücksichtigt werden dabei alle Beschäftigungen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden. Sofern die Zusammenrechnung mehr als 26 Wochen ergibt, besteht vom Beginn der zu beurteilenden Beschäftigung an Sozialversicherungspflicht.
- Beschäftigungen, die während eines Urlaubssemesters ausgeübt werden, sowie Beschäftigungen während eines (ausschließlichen) Promotions-, Zusatz-, oder Ergänzungsstudiums unterliegen grundsätzlich der Sozialversicherungspflicht.
- Geringfügig entlohnte Beschäftigungen (regelmäßiges mtl. Entgelt bis zu 450 Euro - neue Geringfügigkeitsgrenze ab 01.01.2013) sind in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. Für geringfügig entlohnte Neueinstellungen ab 01.01.2013 besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese neu eingestellten geringfügig entlohnten Beschäftigten können sich mit schriftlichem Antrag (der bei der zuständigen Abrechnungsstelle – hier: das NLBV - zu stellen ist) von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Dies gilt auch bei mehreren geringfügig entlohnten Beschäftigungen mit einem regelmäßigen mtl. Gesamtentgelt bis zu 450 Euro (wenn keine Hauptbeschäftigung ausgeübt wird) und bei geringfügig entlohnten Nebenbeschäftigungen, die neben einer Hauptbeschäftigung ausgeübt werden, soweit es sich um die erste oder einzige geringfügig entlohnte Nebenbeschäftigung handelt. Der Arbeitgeber zahlt - soweit erforderlich - Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung und zur Rentenversicherung. Bei Rentenversicherungspflicht (Regelfall bei Neueinstellungen ab 01.01.2013) leistet der geringfügig entlohnte Beschäftigte eigene Beiträge zur Aufstockung der Pauschalbeiträge des Arbeitgebers zur Rentenversicherung grundsätzlich lediglich Differenzbetrag zum regulären – vollen – Rentenversicherungsgesamtbeitrag.

Für Personen, die ihr Studium als Teilzeitstudium absolvieren, für das sie aufgrund einer Beschäftigung und / oder anderer Verpflichtungen nicht mehr als die Hälfte des nach der Studienordnung für das Vollzeitstudium vorgesehenen Studienumfangs aufwenden können, sind die Grundsätze über die Versicherungsfreiheit von Studierenden nicht anzuwenden. Sie gelten nicht als ordentlich Studierende im Sinne der Sozialversicherung. Gleiches gilt für Studierende an Fernuniversitäten, die dort ein entsprechend reduziertes Teilzeitstudium absolvieren.

Wegfall (Ende) des „Werkstudenten-Privilegs“:

Wird das Studium beendet oder unterbrochen, entfallen die Sonderregelungen zur Sozialversicherung als Studierende (das sogenannte Werksstudenten-Privileg fällt dadurch weg). Dies gilt grundsätzlich auch für Urlaubssemester (Ausnahme: Vorgeschriebene Praktika während eines Urlaubssemesters!). Auch kurze Unterbrechungen zwischen Bachelor- und Masterstudium sind insoweit bereits schädlich.

Die Hochschulausbildung endet mit dem Tag der Exmatrikulation, wenn das Studium abgebrochen, unterbrochen oder in sonstigen Fällen durch Exmatrikulation ohne Prüfung beendet wird.

Bei Studierenden, die von der Hochschule für den jeweiligen Studiengang nach den maßgebenden Prüfungsbestimmungen vorgesehene letzte Prüfungsleistung (z. B. Ablegen der Diplomprüfung, des Staatsexamens, der Magisterprüfung oder Abgabe der Bachelor- oder Masterarbeit) erbracht haben, wird die Hochschulausbildung im Sinne der Anwendung des Werkstudentenprivilegs mit Ablauf des Monats, in dem die / der Studierende vom Gesamtergebnis der Prüfungsleistung offiziell schriftlich unterrichtet worden ist, als beendet angesehen.

Mit der offiziellen schriftlichen Unterrichtung ist im Normalfall der Zugang des per Briefpost vom Prüfungsamt übermittelten vorläufigen Zeugnisses gemeint.

SONDERFÄLLE:

A) Die/Der Prüfungsteilnehmer/in erhält nur einen Brief oder eine entsprechende E-Mail des Prüfungsamtes mit dem Inhalt, dass die Möglichkeit der Abholung des Zeugnisses oder einer Urkunde besteht.

Die Unterrichtung über die Prüfungsentscheidung gilt mit dem Zugang des Briefes als erfolgt.

Erfolgt diese Unterrichtung ausschließlich per E-Mail, ist der Zugang der E-Mail als Zeitpunkt der Unterrichtung der Prüfungsentscheidung über das Gesamtergebnis der Prüfung anzusehen.

Das „Werkstudenten-Privileg“ endet dann zum Ende des jeweiligen Zugangsmonats.

B) Wenn das Prüfungsamt nicht unaufgefordert über die Prüfungsentscheidung unterrichtet und ein Abschluss- bzw. Prüfungszeugnis nur auf ANTRAG der Prüfungsteilnehmerin / des Prüfungsteilnehmers ausgestellt wird, ist grundsätzlich auf den Ausfertigungszeitpunkt des Abschluss- bzw. Prüfungszeugnisses abzustellen. Dabei wird angenommen, dass die/der Prüfungsteilnehmer/in relativ zeitnah nach Vorliegen der Prüfungsergebnisse die Ausstellung des Prüfungszeugnisses beantragt.

Da das Ende der Hochschulausbildung durch eine relativ späte Antragstellung beeinflusst bzw.

hinausgeschoben werden kann, endet das "Werkstudenten-Privileg" in diesen Fällen (unabhängig von der Antragstellung) generell spätestens zum Ende des Semesters, in dem die letzte Prüfungsleistung abgelegt wurde.

HINWEIS: Die **Beendigung** und etwaige **Unterbrechungen** des Studiums sind der Bezügestelle (dem zuständigen Entgeltreferat des NLBV) **unverzüglich** mitzuteilen (bitte Belege beifügen)!

Rentenversicherung

Hinsichtlich der Rentenversicherungspflicht gelten für Studierende ansonsten dieselben Vorschriften wie für jeden anderen Beschäftigten auch.

Rentenversicherungsfrei ist eine Beschäftigung danach, wenn sie kurzfristig im Sinne von § 8 SGB IV ist. Bei geringfügig entlohnter Beschäftigung besteht für Neueinstellungen ab dem 01.01.2013 grundsätzlich Rentenversicherungspflicht. Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist bei einer derartigen Beschäftigung jedoch möglich; sie kann beim Arbeitgeber bzw. bei der zuständigen Abrechnungsstelle - hier: NLBV - schriftlich beantragt werden. Die Minijobzentrale hält dafür einen Vordruck in ihrem Internet-Angebot - unter www.minijobzentrale.de - bereit. Ein entsprechender Vordruck kann auch beim zuständigen Entgeltreferat des NLBV angefordert werden. Die Minijobzentrale muss dem Antrag zustimmen (in der Regel wird das der Fall sein).

Bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen mit regelmäßigem mtl. Entgelt bis zu 400 Euro, die bereits am 31.12.2012 im Beschäftigungsverhältnis standen (Bestandsfälle nach altem Recht), besteht, solange das regelmäßige mtl. Entgelt weiterhin nur bis zu 400 Euro beträgt, Rentenversicherungsfreiheit, soweit nicht auf diese verzichtet wurde bzw. noch – mit Wirkung für die Zukunft – verzichtet wird (so genannte Option). Ein Vordruck für die erforderliche Verzichtserklärung kann beim zuständigen Entgeltreferat des NLBV angefordert werden.

Klärung der Versicherungspflicht von Studierenden (Bitte füllen Sie diesen Vordruck sorgfältig und vollständig aus! Ihre Angaben sind für die Prüfung Ihrer Sozialversicherungspflicht sehr wichtig!)

Allgemeine Angaben zur Person

Name	Vorname	Aktenzeichen
Anschrift		Staatsangehörigkeit / Geb.-Ort / Geb.-Datum
Geburtsname	Telefon (<i>freiwillige Angabe</i>)	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers
Sozialversicherungsnummer (Kopie des Sozialversicherungsausweises ist beigelegt.)		

Ich studiere im ____ Fachsemester an der Universität Fachhochschule

Ich bin immatrikuliert für das Sommersemester 20____ Wintersemester 20____

Die Vorlesungszeit des bei Beginn des Arbeitsverhältnisses laufenden Semesters dauert
vom _____ bis _____

Die Vorlesungen des nächsten Semesters beginnen am _____.

Ich absolviere mein Studium als **Vollzeitstudium** **Teilzeitstudium** mit _____ % des für ein Vollzeitstudium vorgesehenen Studienumfangs (bitte Nachweis beifügen)

Angaben zum Studium	Ja	Nein	Fachrichtung u. angestrebter bzw. erworbener Abschluss	begonnen am	unterbrochen von - bis	beendet am
Erststudium	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Zweitstudium* in einer anderen Fachrichtung als mein Erststudium *mit einem berufsqualifizierenden Abschluss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Aufbaustudium* in der gleichen Fachrichtung wie mein Erst-/Zweitstudium *mit einem berufsqualifizierenden Abschluss.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Promotionsstudium	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Zusatzstudium , (Vermittlung weiterer wissenschaftlicher Qualifikationen ohne Abschluss)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ergänzungsstudium (forschungsbezogene Vertiefung des Studiums ohne Abschluss)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Duales Studium: berufsintegriertes, berufs- oder ausbildungsorientiertes oder praxisorientiertes Studium	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

Angaben über die Tätigkeit beim Land Niedersachsen bzw. bei einer Niedersächsischen Stiftungshochschule				
Beschäftigungsbeginn	monatliches Bruttoentgelt (EUR)	voraussichtliche wöchentl. Arbeitszeit (ggf. Schätzung)		
<input type="checkbox"/> Ich übe keine weitere Beschäftigung aus.				
<input type="checkbox"/> Ich gehe - gleichzeitig (außerdem) - folgenden weiteren Beschäftigungen nach*:				
Arbeitgeber	Beginn (Datum)	Bruttoentgelt (EUR) -mtl.	wöchentliche Arbeitszeit	Sozialversicherung
a)				<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt (Minijob) <input type="checkbox"/> kurzfristig beschäftigt <input type="checkbox"/> sozialversicherungspflichtig
b)				<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt (Minijob) <input type="checkbox"/> kurzfristig beschäftigt <input type="checkbox"/> sozialversicherungspflichtig
c)				<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt (Minijob) <input type="checkbox"/> kurzfristig beschäftigt <input type="checkbox"/> sozialversicherungspflichtig
Eine Bestätigung dieser Angaben durch den/die Arbeitgeber bitte ich vorzulegen. Bitte Gehaltsmitteilung beifügen! HINWEIS: Bitte keine vorgeschriebenen Zwischenpraktika aufführen. Ggf. bitte weitere Angaben auf besonderem Blatt!				
<input type="checkbox"/> Beschäftigung a) wird teilweise, überwiegend oder vollständig* in den Nachtstunden und / oder am Wochenende ausgeübt (*zutreffendes bitte unterstreichen).		Arbeitszeit/en (von / bis)	Arbeitstag/e (Wochentage)	
<input type="checkbox"/> Beschäftigung b) wird teilweise, überwiegend oder vollständig* in den Nachtstunden und / oder am Wochenende ausgeübt (*zutreffendes bitte unterstreichen).		Arbeitszeit/en (von / bis)	Arbeitstag/e (Wochentage)	
<input type="checkbox"/> Beschäftigung c) wird teilweise, überwiegend oder vollständig* in den Nachtstunden und / oder am Wochenende ausgeübt (*zutreffendes bitte unterstreichen).		Arbeitszeit/en (von / bis)	Arbeitstag/e (Wochentage)	
(Eine Bestätigung dieser Angaben durch den/die Arbeitgeber bitte ich vorzulegen.)				
<input type="checkbox"/> Ich übe keine selbständige Tätigkeit aus.				
<input type="checkbox"/> Ich übe folgende selbständigen Tätigkeiten aus: - (<i>Wenn Platz nicht ausreicht, bitte weitere Angaben auf besonderem Blatt!</i>) -				
a)	Tätigkeit als	Beginn der Tätigkeit	wöchentliche Arbeitszeit	
b)	Tätigkeit als	Beginn der Tätigkeit	wöchentliche Arbeitszeit	
<input type="checkbox"/> Tätigkeit a) wird teilweise, überwiegend oder vollständig* in den Nachtstunden und / oder am Wochenende ausgeübt (*zutreffendes bitte unterstreichen).		Arbeitszeit/en (von / bis)	Arbeitstag/e (Wochentage)	
<input type="checkbox"/> Tätigkeit b) wird teilweise, überwiegend oder vollständig* in den Nachtstunden und / oder am Wochenende ausgeübt (*zutreffendes bitte unterstreichen).		Arbeitszeit/en (von / bis)	Arbeitstag/e (Wochentage)	
<input type="checkbox"/> In den vorangegangenen 12 Monaten war ich nicht berufstätig.				
<input type="checkbox"/> In den vorangegangenen 12 Monaten war ich beschäftigt bei:				
Arbeitgeber	von – bis	Bruttoentgelt (EUR) -monatlich-	Arbeitszeit - <u>wöchentlich</u> -	Sozialversicherung
a)				<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt (Minijob) <input type="checkbox"/> kurzfristig beschäftigt <input type="checkbox"/> sozialversicherungspflichtig
b)				<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt (Minijob) <input type="checkbox"/> kurzfristig beschäftigt <input type="checkbox"/> sozialversicherungspflichtig
c)				<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt (Minijob) <input type="checkbox"/> kurzfristig beschäftigt <input type="checkbox"/> sozialversicherungspflichtig
d)				<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt (Minijob) <input type="checkbox"/> kurzfristig beschäftigt <input type="checkbox"/> sozialversicherungspflichtig

...

Ich bin Pflichtmitglied/freiwilliges Mitglied bei folgender **gesetzlichen** Krankenkasse: _____

Mitglied folgender **privaten** Krankenkasse: _____
(Nachweis ist beigefügt)

(*Nur bei privater Krankenversicherung:) Ich war zuletzt (vorher) bei folgender gesetzlichen Krankenkasse gemeldet:

Bemerkungen / Sonstiges:

Ich erkläre, vorstehende Fragen über meine Person und die Beschäftigung/en sowie die Versicherung wahrheitsgemäß beantwortet zu haben, und ich verpflichte mich, alle **Veränderungen**, die die Beantwortung vorstehender Fragen betreffen, **unverzüglich dem NLBV mitzuteilen** - insbesondere auch die **Beendigung** des Studiums (z. B. die Ablegung der Prüfung) und etwaige **Unterbrechungen** (auch Urlaubssemester).

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Die Erhebung Ihrer persönlichen Daten sowie deren weitere Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage des Art. 88 der Datenschutz-Grundverordnung ggf. in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Niedersächsisches Datenschutzgesetz. Die Angaben sind erforderlich, um Ihre künftigen Bezüge in der zustehenden Höhe berechnen und zahlen zu können. Ergänzend verweise ich auf meine Hinweise zum Datenschutz im NLBV unter www.nlbv.niedersachsen.de.

Ort, Datum

Unterschrift

Besteuerung

<input checked="" type="checkbox"/>	Individuelle Besteuerung nach den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (normales Lohnsteuerabzugsverfahren / bitte folgende Hinweise beachten und die unten stehende Erklärung zur steuerlichen Behandlung vollständig ausfüllen).
<p>Mit der Einführung der Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) ist seit dem 1. Januar 2013 die Lohnsteuerkarte aus Papier bundesweit durch ein elektronisches Verfahren ersetzt worden. Bei den ELStAM handelt es sich um die Angaben, die vorher auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte eingetragen waren (z. B. Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibetrag, Kirchensteuermerkmal).</p> <p>Stellt ein Arbeitgeber einen neuen Arbeitnehmer ein, ist er verpflichtet, die ELStAM seines Arbeitnehmers abzurufen und in das Lohnkonto zu übernehmen (§ 39e Absatz 4 Satz 2 EStG), damit er die individuelle monatliche Lohnsteuer berechnen und an das Finanzamt abführen kann. Dies kann frühestens mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses erfolgen. Um die Lohnsteuerabzugsmerkmale für seine Arbeitnehmer aus der ELStAM-Datenbank abrufen zu können, benötigt der Arbeitgeber die Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-IdNr.) seiner Arbeitnehmer. Aus diesem Grund ist der Arbeitnehmer verpflichtet, bei Beginn des Arbeitsverhältnisses seinem Arbeitgeber sein Geburtsdatum sowie seine Steuer-IdNr. mitzuteilen (§ 39e Absatz 4 Satz 1 EStG) sowie Auskunft darüber zu geben, ob es sich um ein Haupt- oder Nebenarbeitsverhältnis handelt. Eine familiengerechte Steuerklasse (Steuerklassen 1 – 5) kann dem Arbeitgeber nur bei der Anmeldung mit dem Merkmal „Hauptarbeitgeber“ zurückgemeldet werden (Ergänzender Hinweis für Studierende: Ein gewöhnliches Studium ist <u>keine</u> Hauptbeschäftigung im steuerrechtlichen Sinn). - Bei einer Nebenbeschäftigung kommt nur die Steuerklasse 6 infrage.</p> <p>Teilt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber keine Steuer-IdNr. mit, so ist ein Abruf der ELStAM nicht möglich. In dem Falle hat die Versteuerung ebenfalls nach Steuerklasse 6 zu erfolgen.</p>	

Mein Arbeitsverhältnis ab _____ <input type="checkbox"/> beim Land Niedersachsen <input type="checkbox"/> bei _____ ist <input type="checkbox"/> die Hauptbeschäftigung* (Anmeldung bei der ELStAM-Datenbank als Hauptarbeitgeber). <input type="checkbox"/> eine Nebenbeschäftigung (immer Steuerklasse 6). *HINWEIS : Ein gewöhnliches (nicht duales oder triales) Studium ist keine Hauptbeschäftigung im steuerrechtlichen Sinn.
--

Um auch schon vor Erhalt der Anmeldebestätigung der ELStAM- Datenbank die Versteuerung korrekt vornehmen zu können, werden die nachstehenden Angaben benötigt:

Meine **Steuermerkmale** sind:

Steuer-Identifikationsnummer	
Steuerklasse (nur bei Hauptbeschäftigung) / Faktor StKI 4	/
Kinderfreibeträge	
Religionszugehörigkeit	

Sonstiges

<input type="checkbox"/> Hinweise; Erläuterungen:

Erklärung

Ich erkläre, vorstehende Fragen über meine Person und die Beschäftigung/en **wahrheitsgemäß beantwortet** zu haben.

Ich verpflichte mich, alle **Veränderungen**, die die Beantwortung vorstehender Fragen betreffen, **unverzüglich dem NLBV mitzuteilen (insbesondere auch die Aufnahme oder die Beendigung von etwaigen weiteren Beschäftigungen - einschließlich geringfügiger Beschäftigungen).**

Ort, Datum	Unterschrift des Arbeitnehmers
------------	--------------------------------